**Hinweise für die Lehrkraft**

**Unterrichtliche Voraussetzungen**

Zur Vorbereitung auf die Klausur ist die Auseinandersetzung mit folgenden Texten und Kontexten angebracht:

* Koranverse und Hadithe zum Thema Musik aus den gängigen Hadithsammlungen
* Urteile und Positionen zur Musik aus der Zeit Prophet Muhammads
* Urteile und Positionen zur Musik aus den verschiedenen Rechtsschulen (z. B. dschafaritisch, hanafitisch, malikitisch, schafiitisch, hanbalitisch)
* Beispiele aus der musikalischen Praxis in der islamischen Welt

[**Klausur „Erlaubt oder verboten? Musik im Islam“ S. 1 - 3**](#a)

[**Bezüge zum Kernlehrplan S. 4**](#ba)

[**Erwartungshorizont zur Klausur S. 5-**](#b)**10**

**IRU GK Q1 Klausur Nr. Datum:**

**Aufgabenart I:**

Darstellung und Analyse islamisch-theologischer und anderer Texte sowie die Auseinandersetzung mit ihnen

**Aufgabenstellung:**

1. Stellen Sie das Thema und den Gedankengang des Textes von Magdalene Melchers dar und arbeiten Sie dabei die darin referierten Positionen zum Stellenwert der Musik heraus.

2. Erläutern Sie unter Berücksichtigung islamischer Quellen den Hauptgrund für die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des kulturellen Stellenwerts der Musik im Islam.

3. Erörtern Sie anhand konkreter Beispiele Möglichkeiten und Grenzen des Gelingens von interkulturellen und/oder interreligiösen Begegnungen durch gemeinsames Musizieren.

**Erläuterungen**:

**Tuba Isik** ist Theologin und Kulturwissenschaftlerin.

**Mehmet Cemal Yeşilçay** ist Musikwissenschaftler und Kenner der Sufi-Musik.

**Muhammed Abi Zaid** ist Leiter des islamischen Gerichtshofs in Sayda/Libanon.

**Quelle:**

Magdalene Melchers, Erlaubt oder verboten? Musik im Islam

<https://www.ndr.de/ndrkultur/sendungen/freitagsforum/Erlaubt-oder-verboten-Musik-im-Islam,melchersislamundmusik100.html> (Veröffentlichung am 09.08.2018, Datum des letzten Zugriffs: 12.05.2020)

Die Veröffentlichung des Textes in diesem Unterstützungsmaterial erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Magdalene Melchers.

**Erlaubt oder verboten? Musik im Islam**

Von Magdalene Melchers

Ob in Ägypten, im Libanon oder in der Türkei - es gibt eine reiche und lebendige Musikkultur in den meisten islamisch geprägten Ländern. Für die Mehrheit der Muslime gilt: Musik ist halal, also erlaubt. Und dennoch: Seit Jahrhunderten debattieren muslimische Theologen und Rechtsgelehrte über die Rolle der Musik in ihrer Religion. Denn anders als etwa im Christentum existiert im Islam keine zentrale Glaubensinstanz.

„Alles, was schwarz-weiß ist, ist für jeden einfacher“, stellt die türkischstämmige Theologin Tuba Isik fest. „Zu sagen `Das ist verboten`, ist viel einfacher als zu sagen `Schau mal, da gibt es unterschiedliche Meinungen`. Das erwartet noch einmal eine Vertiefung, das ist anstrengend. Deswegen ist es schwierig, im Islam für eine gewisse Sache eine einfache Antwort zu finden.`“

„Das, was im Koran klar verboten ist, das macht Gott auch sehr deutlich“, weiß Tuba Isik. "Es ist verboten, Schweinefleisch zu essen - das ist eindeutig. Das brauchen wir nicht zu diskutieren. Aber wenn sich der Prophet zur Musik nicht geäußert hat und er sehr unterschiedliche Positionen dazu bezogen hat, dann muss ich darüber nachdenken. Dann kann ich nicht sagen `Es ist verboten`. Das geht nicht.“

Der Komponist und Musiker Mehmet Cemal Yeşilçay sieht das ähnlich. „Die Frage, wie es mit der Musik im Islam ausschaut, ist ganz einfach zu beantworten. Der Prophet selbst hat sich erst überlegt, wie er die Gläubigen zum Gebet rufen kann, damit alle Bescheid wissen, wie man das machen kann. Und dann ist man auf den Gedanken gekommen, dass man das singt oder verkündet.“

Einen Hinweis im Koran auf ein Musikverbot sieht Yeşilçay nicht - ganz im Gegenteil. Da müsse man nur einem der Gefährten des Propheten Mohammeds, des Begründers des Islam, die Aufmerksamkeit zuwenden: „Bilāl ibn Rabāh al-Habaschī, das war ein schwarzer, ehemaliger Sklave, den er befreit hatte. Der wurde damit beauftragt, weil er eine tolle Stimme hatte, auf dem Dach eines Gebäudes den Adhan auszurufen. Und das wurde gesungen. Wenn es ein Musikverbot geben würde, hätte der Prophet Bilāl nicht beauftragt, das zu singen mit einer schönen Stimme.“

„Manchmal denke ich, dass die Musik die Worte verdeckt und damit auch ihre Bedeutung zudeckt“, meint Muhammed Abi Zaid. „Das Ohr fühlt sich mehr von Musikinstrumenten angezogen und dann hört man auf den schönen Klang. Doch was sagen mir die Worte? Ich ziehe es vor, wenn überhaupt, sehr leise, weiche Musik zu hören, und höre lieber schöne Worte - eine wohlklingende Stimme, die Worte spricht oder singt.“

Natürlich sähe der Koran jede Art von Musik[[1]](#footnote-1) als problematisch an, die sich inhaltlich gegen das Prinzip des Göttlichen richten würde, stellt Mehmet Cemal Yeşilçay klar. „Rassismus, schlechte Dinge, sexuelle Ausschweifungen. Wenn die Musik diese Dinge inhaltlich reflektiert, ist sie natürlich verboten.“

„Es ist jedem selbst überlassen, was er macht“, sagt Yeşilçay. „Es gibt keinen Zwang, auch keinen Religionszwang, den anderen zu überzeugen, was er zu tun oder nicht zu tun hat. Jeder ist für sich selbst verantwortlich, nach dem Urgedanken des Korans, das ist im Grunde kein Problem. Es gibt kein Musikverbot.“

Es sei sehr schwierig, so Tuba Isik, Menschen grundsätzlich für Kultur sensibel zu machen. Vor allem für Fundamentalisten, die schon beim Propheten dieses Kulturelle eher als einen Teil der Religion verstehen würden. Die Theologin vermisst vielfach in interkulturellen oder interreligiösen Diskursen den klar definierten Unterschied von Kultur und Religion. Religion wie auch die Kultur würden schließlich gleichermaßen von geografischen und zeitlichen Merkmalen geprägt. „Das ist sehr wichtig, genauso wie in der jüdischen Kultur“, betont Tuba Isik. „Die Tradition gibt eine rote Linie vor. An der roten Linie können wir sehen: Es gab immer wieder solche Bereiche oder kulturelle Kontexte, wo die gesagt haben: Nein, Musik wollen wir nicht. Aber eine ganz große Breite an kulturellen Kontexten, die gesagt haben: Musik gehört zum Islam dazu.“

**Bezüge zum Kernlehrplan**

Die Aufgaben weisen vielfältige Bezüge zu den Kompetenzerwartungen und Inhaltsfeldern des

Kernlehrplans auf. Im Folgenden wird auf Bezüge von zentraler Bedeutung hingewiesen.

***Inhaltsfeld 3: Der Islam in historischer Perspektive***

***Inhaltlicher Schwerpunkt: Wirkungsgeschichte der islamischen Welt***

Sachkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler

* erläutern historisch-kulturelle sowie wissenschaftliche Errungenschaften in der islamischen Welt und stellen den Zusammenhang zur Botschaft des Islam her,
* identifizieren angeleitet relevante Wendepunkte in der islamischen Geschichte und erläutern deren gesellschaftliche Auswirkungen - auch im Blick auf Männer und Frauen.

Urteilskompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler

* erörtern den Islam als Religion, die Kultur[[2]](#footnote-2) und Zivilisation stark gefördert und geprägt hat.

***Inhaltsfeld 6: Verantwortliches Handeln aus islamischer Sicht***

***Inhaltlicher Schwerpunkt: Verantwortung im Fokus gegenwärtiger Herausforderungen***

Sachkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler

* erläutern an Beispielen ethische Herausforderungen und deuten sie als auch religiös relevante Entscheidungssituationen,
* analysieren ethische Entscheidungen im Hinblick auf die zugrundeliegenden Werte und Normen.

Urteilskompetenz:

* erörtern an ausgewählten Beispielen, in welcher Weise ethische Grundlegungen im Islam zur Orientierung für ethische Urteilsbildung herangezogen werden können.

**Erwartungshorizont zur Klausur**

**„Erlaubt oder verboten? Musik im Islam“**

**IRU GK**

**Teilleistungen – Kriterien**

a) inhaltliche Leistung

**Teilaufgabe 1**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | maximale Punktzahl | erreichte  Punktzahl |
| **Der Prüfling** |
| 1 | benennt das Thema der Reportage und stellt den Gedankengang dar; sinngemäß:  M. Melchers gibt einen ausgewählten Überblick über die Rolle der Musik im Islam anhand verschiedener Positionen:  Tuba Isik, Mehmet Cemal Yeşilçay und Muhammed Abi Zaid positionieren sich zur Rolle der Musik im Islam durch Verweise auf Koran, Sunna und persönliche Empfindungen.  Sinngemäße Aufschlüsselung der einzelnen Positionen:  Tuba Isik: Laut Koran und Sunna ist Musik nicht verboten. Jedoch kursiert in der Sunna eine differenzierte Handhabung der Musik.  Mehmet Cemal Yeşilçay: Der Koran verbietet die Musik keineswegs und die Sunna empfiehlt sie sogar.  Muhammed Abi Zaid: Instrumentelle Musik drängt die wörtliche Botschaft der Lieder in den Hintergrund. | 4 |  |
| 2 | arbeitet gesondert heraus, wie Tuba Isik, Mehmet Cemal Yeşilçay und Muhammed Abi Zaid ihre Positionen im Einzelnen argumentativ begründen, sinngemäß:  Tuba Isik: Weder im Koran noch in der Sunna gibt es ein Musikverbot. Ergo muss Musik erlaubt (halal) sein.  Mehmet Cemal Yeşilçay: Das von Prophet Muhammad erlaubte Singen des täglichen Gebetsrufes ist eine Art des Musizierens. Insofern ist die Musik erlaubt (halal), solange sie nicht zu sündhaften Handlungen verleitet.  Muhammed Abi Zaid: Zumal die instrumentelle Musik ablenkend wirkt, kann nur die menschliche Stimme als erlaubte Musik geltend gemacht werden. | 6 |  |
| 3 | stellt dar, worin sich die Positionen von Tuba Isik, Mehmet Cemal Yeşilçay und Muhammed Abi Zaid ähneln und unterscheiden, z. B. (sinngemäß):  Gemeinsamkeiten:  - Tuba Isik und Mehmet Cemal Yeşilçay berufen sich auf die Hauptquellen des Islam.  - Mehmet Cemal Yeşilçay und Muhammed Abi Zaid heben den wörtlichen Inhalt der Musik hervor.  - Mehmet Cemal Yeşilçay und Muhammed Abi Zaid sind der Meinung, dass das Musikverbot im Ermessen des entscheidenden Individuums liegt.  Unterschiede:  - Tuba Isik kommt ohne konkrete Beispiele aus den Hauptquellen des Islam zu ihrem Urteil.  - Mehmet Cemal Yeşilçay stellt für das Erlaubt-Sein (halal) der Musik ethische und soziale Bedingungen auf.  - Muhammed Abi Zaid begründet seinen Standpunkt aus emotionaler Überzeugung und stellt demzufolge keinen Bezug zu den Hauptquellen des Islam her.  - Tuba Isik verortet die Musik eher im kulturellen Kontext als im religiösen Spektrum.  *Mindestens 3 vergleichende Feststellungen sollten für die volle Punktzahl benannt werden.* | 12 |  |
| 4 | erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (2) |  |  |
|  | **Summe 1. Teilaufgabe** |  |  |

**Teilaufgabe 2**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | maximale Punktzahl | erreichte  Punktzahl |
| **Der Prüfling** |
| 1 | erläutert durch ein Beispiel aus islamischen Quellen die Pro-Auffassung hinsichtlich der Musik im Islam, z. B. Einbeziehung eines Hadithes, aus dem hervorgeht, dass Musik als erlaubt (*halal*) bewertet wird:  „Einmal fragte der Prophet Muhammad Aischa aus Anlass einer Heirat, ob sie Sänger mitgeschickt habe. Als sie dies verneinte, tadelte der Prophet sie: „Die Ansar\* sind Leute, die Gedichte mögen. Du hättest jemanden mitschicken sollen, der singt: Hier kommen wir, wir kommen zu euch, grüßt uns, wie wir euch grüßen.“ (Sunan Ibn Madscha: Buch 9, Hadith 1900).  \*Diejenigen Medinenser, die die ausgewanderten Musliminnen und Muslime (*muhadschirun*) aufnahmen und unterstützen  Oder  z.B. unter Einbeziehung der zustimmenden Position einer Rechtsschule bzw. eines Gelehrten | 6 |  |
| 2 | erläutert durch ein Beispiel aus islamischen Quellen die Contra-Auffassung hinsichtlich der Musik im Islam, z. B. Einbeziehung eines Verses, aus dem hervorgeht, dass Musik als verboten (*haram*) bewertet wird:  Laut dem Koranvers „Und unter den Menschen gibt es solche, die leeres Gerede vorziehen, um (Menschen) ohne Wissen von Allahs Weg hinweg in die Irre zu führen, um damit Spott zu treiben. Solchen (Menschen) harrt eine schmähliche Strafe.“ (Koran, Luqman 31:6) wird *leeres Gerede* verpönt. Viele Muslime haben darunter auch die Musik verstanden.  Oder  z.B. unter Einbeziehung der ablehnenden Position einer Rechtsschule bzw. eines Gelehrten | 6 |  |
| 3 | stellt dar, dass das Musizieren bei gegebenen Anlässen (Ramadan- und Opferfest, Hochzeit, Reisen) erlaubt ist. | 4 |  |
| 4 | stellt dar, dass sich der von Musik-Gegnern aufgeführte Koranvers (Koran, Luqman 31:6) nicht auf das Musizieren, sondern auf die Instrumentalisierung der Musik durch den einflussreichen mekkanischen Polytheisten Nadr bin Haris bezieht, der damit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit vom Koran zum Gesang zu lenken versuchte. | 4 |  |
| 5 | untersucht, inwiefern die unterschiedlichen Auffassungen bzgl. der Musik von individuellen und kollektiven Einstellungen abhängig sein können und geht z. B. ein auf  - die Annahme von bestimmten Theologen, dass damals Musik nur als Live-Musik praktiziert und in Verbindung mit verbotenen Handlungen (Alkoholgenuss, Unzucht, Verführung, Flirt usw.) in Anspruch genommen wurde.  - die positive Intention der Produktion und des Konsums von Musik zum Zweck der Meditation oder der Heilung. | 6 |  |
| 6 | fasst seine Ergebnisse zusammen und formuliert sinngemäß: Bedingt durch die unterschiedlichen Positionen in den Hauptquellen des Islam besteht unter den muslimischen Gelehrten keine einheitliche Meinung über Musik und Musizieren. Demzufolge wird die Musik von Musikgegnern als „leichtfertiges Gerede“ (Koran, Luqman 31:6) definiert. Die Musikbefürworter dagegen betrachten die Musik als ein auditives Instrument für ein gläubiges Leben. Dennoch bzw. deshalb ist in den vergangenen 1400 Jahren eine vielfältige Musikkultur in der islamischen Musikgeschichte entstanden. | 5 |  |
| 7 | erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (3) |  |  |
|  | **Summe 2. Teilaufgabe** |  |  |

**Teilaufgabe 3**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | maximale Punktzahl | erreichte Punktzahl |
| **Der Prüfling** |
| 1 | entfaltet sachgerecht eigene konkrete Beispiele hinsichtlich der Umsetzung musikalischer Begegnungen in interkulturellen bzw. interreligiösen Kontexten. Das gemeinsame Singen und Musizieren wird u. a. bei Feierlichkeiten (Hochzeit, Geburtstag, Einweihung, Konfirmation, Beerdigung usw.) und Festen (islamischer oder christlicher Festempfang) praktiziert. | 5 |  |
| 2 | prüft anhand der gewählten Beispiele, inwieweit die Umsetzung musikalischer Begegnungen in interkulturellen bzw. interreligiösen Kontexten möglich ist und nennt z. B.  - die im schulischen Rahmen stattfindenden Feierlichkeiten und Feste, bei denen Respekt und Liebe im Zentrum stehen oder  - den integrativen und inkludierenden Mehrwert des Singens und Musizierens hinsichtlich des friedlichen Zusammenlebens oder  - die Förderung und Forderung eines ästhetischen Empfindens gegenüber musikalischen Melodien und Genres anderer Religionen. | 6 |  |
| 3 | prüft anhand der gewählten Beispiele, inwieweit die Umsetzung musikalischer Begegnungen in interkulturellen bzw. interreligiösen Kontexten begrenzt ist und nennt z. B.  - die Vorbehalte von Rechtsgelehrten, dass Musik zu verbotenen Handlungen verleiten kann, oder  - die Angst vor theologischen Missverständnissen bei gemeinsamen Veranstaltungen, oder  - die Entstehung einer religiösen Konkurrenzsituation durch die Aufführung thematisch gleicher Songtexte, die inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sind. | 6 |  |
| 4 | stellt in seinen Ausführungen mit Bezug auf die differierenden Positionen dar, dass das Hören und Singen von Musik sowie das instrumentelle Musizieren nur dann als verboten erachtet werden dürfe, wenn es die islamischen ethisch-moralischen Werte überschreite oder die Songtexte z. B. sexistische, rassistische und gewaltverherrlichende Motive enthalten. | 5 |  |
| 5 | bewertet zusammenfassend Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung musikalischer Begegnungen in gegenwärtigen interkulturellen bzw. interreligiösen Kontexten und formuliert in zustimmender oder sich abgrenzender Auseinandersetzung eine eigene begründete Position. | 5 |  |
| 6 | erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (3) |  |  |
|  | **Summe 3. Teilaufgabe** |  |  |

b) Darstellungsleistung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | maximale Punktzahl | erreichte Punktzahl |
| **Der Prüfling** |
| 1 | strukturiert seinen Text, schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung. | 5 |  |
| 2 | bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander. | 4 |  |
| 3 | belegt Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise  (Zitate u. a.) | 3 |  |
| 4 | formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert. | 4 |  |
| 5 | schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher. | 4 |  |
|  | **Summe Darstellungsleistung** |  |  |

**Bewertung**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Summe insgesamt (inhaltliche und Darstellungsleistung)** |  |  |
|  | **aus der Punktsumme resultierende Note** |  | |
|  | **Note ggf. unter Absenkung um ein bis zwei Notenpunkte gemäß § 13 Abs. 2 APOGOSt** |  |  |
|  | **Datum, Paraphe** | | |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Note** | **Punkte** | **Erreichte Punktzahl** | **Note** | **Punkte** | **Erreichte Punktzahl** |
| sehr gut plus | 15 | 100-95 | befriedigend minus | 7 | 59-55 |
| sehr gut | 14 | 94-90 | ausreichend plus | 6 | 54-50 |
| sehr gut minus | 13 | 89-85 | ausreichend | 5 | 49-45 |
| gut plus | 12 | 84-80 | ausreichend minus | 4 | 44-40 |
| gut | 11 | 79-75 | mangelhaft plus | 3 | 39-33 |
| gut minus | 10 | 74-70 | mangelhaft | 2 | 32-27 |
| befriedigend plus | 9 | 69-65 | mangelhaft minus | 1 | 26-20 |
| befriedigend | 8 | 64-60 | ungenügend | 0 | 19-0 |

1. Im Kontext bezieht sich „Musik“ hier vorrangig auf Liedtexte. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der hier aufgeführte Kulturbegriff bezieht sich auch auf die Kunstgattung Musik. [↑](#footnote-ref-2)